

99059001044000

Eheschließung Aufhebung

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001764351/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001044000
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung Aufhebung
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung der Ehe
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehe, Härtefall, Arglist
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1313.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html</p>
Teaser	<p>Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Eheschließung nicht rechtens ist, können Sie die Aufhebung Ihrer Ehe beantragen.</p>
Volltext	<p>Eine Ehe kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden, z. B. wenn Sie bei der Heirat minderjährig oder geschäftsunfähig waren, Sie sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befanden, Sie arglistig getäuscht wurden, Ihnen widerrechtlich gedroht wurde oder Sie nicht wussten, dass es sich um eine Eheschließung handelt.</p> <p>Für die Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. an einen Rechtsanwalt. Im gerichtlichen Verfahren wird geprüft, ob Aufhebungsgründe vorliegen. Unter bestimmten Gründen ist die Aufhebung der Ehe trotzdem ausgeschlossen. Das wäre der Fall, wenn Sie zu erkennen geben, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen. Waren Sie bei Eheschließung z. B. noch nicht 18 Jahre alt und geben jetzt als Volljähriger/Volljährige zu erkennen, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen, bleibt es bei der Ehe.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Heiratsurkunde <p>im Original oder in beglaubigter Abschrift</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweise für den Aufhebungsgrund, z. B. ärztliche Unterlagen, Polizeiberichte <p>ggf.</p>

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

Die Ehe könnte aufhebbar sein, wenn Sie bei der Eheschließung

z. B.:

- noch nicht volljährig waren
- sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befanden
- arglistig getäuscht wurden
- zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sind oder
- geschäftsunfähig waren
- bei der Eheschließung nicht gewusst haben, dass es sich um eine solche handelt.

Unter bestimmten Gründen ist die Aufhebung der Ehe trotzdem ausgeschlossen. Das wäre der Fall, wenn Sie zu erkennen geben, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen. Waren Sie bei Eheschließung z. B. noch nicht 18 Jahre alt und geben jetzt als Volljähriger/Volljährige zu erkennen, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen, bleibt es bei der Ehe.

Kosten

Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
Kosten des Gerichts, § 43 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) \- jeweils Berechnung nach der Höhe des Gegenstandswerts (einkommens und vermögensabhängig) \- bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden

Verfahrensablauf

Ein Verfahren zur Aufhebung der Ehe kann nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt eingeleitet werden.

- Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt wird einen schriftlichen, begründeten Aufhebungsantrag beim Amtsgericht - Familiengericht - einreichen.
- Das Familiengericht wird diesen Antrag der Ehepartnerin oder dem Ehepartner zustellen.
- Das weitere Verfahren ist abhängig von der Reaktion der Ehepartnerin/des Ehepartners. In der Regel wird es zu einem gerichtlichen Termin kommen, in dem beide

Modul	Sachverhalt
	<p>Ehegatten angehört werden. Ggf. ist eine Beweisaufnahme zu den Aufhebungsvoraussetzungen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sodann wird das Familiengericht durch Beschluss über den Antrag entscheiden. • Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann eine Beschwerde eingelegt werden, und zwar binnen eines Monats durch einen Rechtsanwalt. Hierüber wird das zuständige Oberlandesgericht entscheiden.
Bearbeitungsdauer	<p>Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger.</p>
Frist	<p>Je nach Aufhebungsgrund ein Jahr, z. B. bei arglistiger Täuschung, oder drei Jahre bei widerrechtlicher Drohung ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des Aufhebungsgrundes (§ 1317 BGB)</p>
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zum Thema Eheaufhebung siehe https://www.bmfsfj.de/ [https://www.bmfsfj.de/ https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/search/72628!search?state=H4sIAAAAAAAAAADWNOW7CMBAFr4Je7YJAEM EtnzoFHajYOes4krGF1y5QIGtxAS6GhUQ5b540MwbKfEnxAR2K9-rH1_gnS4azQM_Y7g9tB31Ds2l2XYv7ouCmLD2nnkaGbtYKz8LpBY2zYyrWf95SwihCxnGAgSUqxUTE68GFIO3InyqyWMMkhNNoR4seeHIC2iswgWbAAAA&newSearch;=true&query;=Eheaufhebung] • https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/search/72628!search?state=H4sIAAAAAAAAAADWNOW7CMBAFr4Je7YJAEM EtnzoFHajYOes4krGF1y5QIGtxAS6GhUQ5b540MwbKfEnxAR2K9-rH1_gnS4azQM_Y7g9tB31Ds2l2XYv7ouCmLD2nnkaGbtYKz8LpBY2zYyrWf95SwihCxnGAgSUqxUTE68GFIO3InyqyWMMkhNNoR4seeHIC2iswgWbAAAA&newSearch;=true&query;=Eheaufhebung] • https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/search/72628!search?state=H4sIAAAAAAAAAADWNOW7CMBAFr4Je7YJAEM EtnzoFHajYOes4krGF1y5QIGtxAS6GhUQ5b540MwbKfEnxAR2K9-rH1_gnS4azQM_Y7g9tB31Ds2l2XYv7ouCmLD2nnkaGbtYKz8LpBY2zYyrWf95SwihCxnGAgSUqxUTE68GFIO3InyqyWMMkhNNoR4seeHIC2iswgWbAAAA&newSearch=true&query=Eheaufhebung
Hinweise	<p>Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.</p>

Modul

Sachverhalt

Rechtsbehelf

Kurztext

- Aufhebung der Ehe
- Anwaltszwang
- Voraussetzung für die Aufhebung der Ehe ist z. B.:
 - Minderjährigkeit
 - Geschäftsunfähigkeit,
 - Arglistige Täuschung,
 - Widerrechtliche Drohung oder
 - Irrtum über die Eheschließung

zum Zeitpunkt der Eheschließung

• Unter bestimmten Gründen ist die Aufhebung der Ehe trotzdem ausgeschlossen. Das wäre der Fall, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin zu erkennen gibt, dass er/sie die Ehe fortsetzen will (Bestätigung). War der Antragsteller/die Antragstellerin bei Eheschließung z. B. noch nicht 18 Jahre alt und gibt jetzt als Volljähriger/Volljährige zu erkennen, dass er/sie die Ehe fortsetzen will, bleibt es bei der Ehe.

- Zuständig für ihren jeweiligen Bezirk:
 - Amtsgericht Bremen
 - Amtsgericht Bremen-Blumenthal
 - Amtsgericht Bremerhaven

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen